



Existenzgründung – Alles was Recht ist

Gründungswerkstatt Hessen



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

Existenzgründung

– Alles was Recht ist

§



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Gewerbebegriff	6
Gewerbefreiheit	6
Gewerbeanzeige	7
Genehmigungspflichtige Tätigkeiten	7
Handwerksrechtliche Regelungen	8
Rechtsform des Unternehmens	8
Das Handelsregister	10
Handelsregistereintragung	11
Anmeldung zum Handelsregister	11
Bedeutung der Handelsregistereintragung	12
Der Name eines Unternehmens/Die Firma	13
Die Firmenbildung	14
Firmierungsgrundsätze	15
Kritische Firmenzusätze	16
Firmenfortführung	17
Auftreten im Geschäftsverkehr	17
Zugehörigkeit zu Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer	19
Eintragung bei der Handwerkskammer	19
Anzeige bei der Berufsgenossenschaft	20
Anzeige beim Finanzamt	20
Anhang 1 Beispiele wichtiger genehmigungspflichtiger Tätigkeiten	21
Anhang 2 Handwerksverzeichnisse der Handwerksordnung	24
Wie erreichen Sie uns? / Impressum	27

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die wichtigsten gewerbe-, firmen- und handwerksrechtlichen Vorschriften geben, die bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, der Wahl der Rechtsform und der Eintragung einer Firma in das Handelsregister zu beachten sind.

Besondere Sorgfalt sollte auf die Wahl des Firmennamens verwendet werden. Der Firmenname hat eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Er ist das wichtigste Mittel, den Namensträger von seinen Mitwettbewerbern abzugrenzen und seine Identität zu wahren. Die Firma kennzeichnet das Unternehmen im Geschäftsverkehr und prägt seine „Corporate Identity“. Sie bildet im Gegensatz zu sich verändernden anderen betrieblichen Merkmalen eine Konstante. Nachträgliche Änderungen aufgrund wettbewerbs- oder markenrechtlicher Unterlassungsansprüche anderer Wettbewerber können dem Ansehen eines Unternehmens in der Öffentlichkeit schaden. Daher empfiehlt es sich, schon vor der notariellen Beurkundung der Antragstellung den vorgesehenen Firmennamen mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu besprechen.

Vorwort

Gewerbebegriff

Nicht jede selbstständige Erwerbstätigkeit ist zugleich eine gewerbliche Tätigkeit. Daher ist zunächst die Frage zu klären, ob ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung vorliegt.

Ein Gewerbe übt aus, wer:

- persönlich unabhängig, d. h. fremden Weisungen nicht unterworfen ist
- die Tätigkeit regelmäßig, d. h. nicht nur gelegentlich, und gegen Entgelt ausübt
- einen Gewinn anstrebt, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser tatsächlich erzielt wird.

Obwohl diese Merkmale an sich zutreffen, wird die Tätigkeit der so genannten „freien Berufe“ traditionell nicht als Gewerbeausübung angesehen. Für sie gilt die Gewerbeordnung nicht. Bei der freiberuflichen Tätigkeit handelt es sich um eine selbstständige Berufstätigkeit, deren Ausübung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung voraussetzt. Als Freiberufler gelten daher z. B. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Architekten, Wissenschaftler, Künstler und Ingenieure mit ihren Planungs- und Konstruktionsbüros. Im Hinblick auf steuerrechtliche Bestimmungen sollte die Frage der Abgrenzung mit dem Finanzamt abschließend geklärt werden.

Auch ein so genannter „freier Mitarbeiter“ übt eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit aus, wenn er bezüglich Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit weisungsunabhängig vom Auftraggeber ist.

Betriebe der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Bergbau) werden nicht als Gewerbebetriebe angesehen.

Gewerbefreiheit

Grundsätzlich ist der Betrieb eines Gewerbes **jedermann** gestattet. Abgesehen von einer ausnahmsweise erforderlichen Genehmigung (vgl. folgende Kapitel) gilt dies uneingeschränkt für **deutsche Staatsangehörige**.

Bei Ausländern ist zu differenzieren:

- Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines nicht zur EU gehörenden Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, können wie Deutsche ein Gewerbe ausüben.
- Für Angehörige von Staaten, die mit der Bundesrepublik Deutschland besondere Vereinbarungen getroffen haben (z. B. USA, Kanada, Schweiz), gelten Sonderregelungen.
- Alle übrigen Ausländer müssen, sofern sie sich noch in Ihrem Heimatland aufhalten, einen Antrag auf Erteilung einer zur Ausübung eines Gewerbes berechtigenden Aufenthaltserlaubnis bei der jeweiligen deutschen Botschaft stellen. Schon in Deutschland ansässige Ausländer müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Abänderung der beschränkten Aufenthaltserlaubnis stellen, also den in ihrer Aufenthaltserlaubnis enthaltenen Sperrvermerk streichen lassen.

Gewerbeanzeige

Der **Beginn** der Gewerbeausübung ist – unabhängig von der Rechtsform und dem Umfang des Unternehmens, also auch bei einem Nebengewerbe – sofort bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gewerbeanzeige kann persönlich, schriftlich oder online unter <http://www.eah.hessen.de> erfolgen. Mehrere Personen (d. h. Personengesellschaften), die zusammen ein Gewerbe ausüben wollen, müssen dieses gemeinsam anzeigen.

Die Gewerbeanzeige geht automatisch an verschiedene Institutionen, z. B. an das Finanzamt, das Hessische Statistische Landesamt, die zuständige Berufsgenossenschaft, die Industrie- und Handelskammer sowie an die Handwerkskammer. Es ist trotzdem zu empfehlen, mit diesen Institutionen selbst Kontakt aufzunehmen.

Als **Beginn** der Gewerbeausübung gilt schon eine einzelne, mit der Absicht der Wiederholung ausgeübte Erwerbshandlung. Reine Vorbereitungshandlungen genügen nicht. Auch die Übernahme eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes gilt als anzeigepflichtiger Beginn des Gewerbes.

Veränderungen der Gewerbeausübung müssen angezeigt werden, z. B.:

- die Gründung einer weiteren Betriebsstätte, auch in derselben Gemeinde
- die Verlegung des Betriebes, auch innerhalb derselben Gemeinde
- der Wechsel der Tätigkeit
- die Ausdehnung der Tätigkeit auf Bereiche, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind
- die Aufgabe des Betriebes

Die Formulare finden Sie bei vielen Städten und Gemeinden auf deren Homepage.

Wichtig:

Beginnen in das Handelsregister eintragungspflichtige Unternehmen mit der gewerblichen Tätigkeit vor Vollzug der Handelsregistereintragung, ist dies auch bereits zuvor anzuzeigen. Die erfolgte Handelsregistereintragung ist dann nachzumelden. Kapitalgesellschaften entstehen erst nach Vollzug der Handelsregistereintragung (siehe Kapitel Handelsregister). Vorher wird ggf. eine so genannte Vorgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung gewerblich tätig.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Abweichend von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Genehmigung (Erlaubnis, Konzession) neben der Gewerbeanzeige zusätzliche Voraussetzung für den Beginn des Gewerbes.

Eine **persönliche Genehmigung** setzt voraus, dass der Gewerbetreibende für die betreffende Tätigkeit über eine besondere fachliche Befähigung (z. B. Bewachungsgewerbe) und/oder persönliche Zuverlässigkeit (z. B. Immobilienmakler) verfügt. Bei Personengesellschaften von mehreren Gewerbetreibenden (GbR, OHG, KG) muss die Voraussetzung für jeden Gesellschafter erfüllt sein. In Einzelfällen ist die persönliche Genehmigung mit einer raumgebundenen Erlaubnis verknüpft (z. B. Pflegeheim).

Die Genehmigung wird in kreisfreien Städten im Regelfall von den Ordnungsämtern und in den Landkreisen von den Landratsämtern erteilt.

Wird ein Gewerbe ohne die erforderliche Genehmigung aufgenommen, kann dies von der Behörde mit Geldbußen geahndet werden.

Einige wichtige Beispiele genehmigungspflichtiger Tätigkeiten sind im **Anhang 1** alphabetisch aufgeführt.

Die **sachliche Genehmigung** wird unabhängig von der Person des Gewerbetreibenden für bestimmte Anlagen oder Gewerbebetriebe erteilt. Sie verliert ihre Gültigkeit bei einem Wechsel des Betriebsinhabers nicht. Welche Anlagen im Einzelnen genehmigungspflichtig sind, ist in der Gewerbeordnung sowie in speziellen Verordnungen geregelt. Als Beispiel seien an dieser Stelle Aufzugsanlagen, elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen sowie Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten genannt. Die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geben weitere Auskünfte.

Handwerksrechtliche Regelungen

In der Handwerksordnung sind 41 zulassungspflichtige Handwerke definiert (siehe Anhang 2), für die der Meisterbrief oder eine gleichwertige Ausbildung im entsprechenden Handwerk Voraussetzung für die Existenzgründung ist. Da das Inhaberprinzip aufgehoben ist, kann diese Voraussetzung auch von einem angestellten Mitarbeiter als Betriebsleiter erfüllt werden. Weitere Regelungen erlauben es langjährigen Gesellen, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen oder Ausnahmegenehmigungen – auch nur für Teiltätigkeiten des Handwerks – zu beantragen.

Alle übrigen Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe sind zulassungsfrei (siehe Anhang 2). Die Handwerkskammer gibt weitere Auskünfte.

Rechtsform des Unternehmens

Welche gesetzlichen Bestimmungen für ein Unternehmen im Einzelnen gelten, hängt von seiner Rechtsform ab. Für alle Gewerbetreibenden gilt die Gewerbeordnung. Auf „Kaufleute“ findet außerdem das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendung.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) bezeichnet grundsätzlich jedes ein Gewerbe betreibende Unternehmen als „Handelsgewerbe“ oder „Kaufmann“, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Diese Bestimmung erfolgt unabhängig davon, welche gewerbliche Tätigkeit das Unternehmen im Besonderen ausübt. Auch Unternehmen, die im wörtlichen Sinne nicht Güter und Waren an- oder verkaufen, sind Kaufleute, also auch Handwerker oder sonstige „Dienstleister“.

Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb erforderlich ist, sind vor allem:

- Jahresumsatz
- Höhe des eingesetzten Kapitals
- Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge
- Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit
- Größe und Beschaffenheit der Geschäftsräume
- Anzahl der Beschäftigten
- Art der Buchführung

Der Kaufmann ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Das Unternehmen, das nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, braucht nicht dort eingetragen zu werden. Für dieses ist nur die Gewerbeanmeldung erforderlich.

Eine freiwillige Eintragung ist möglich. Dann gelten jedoch unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen des in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes die Regelungen des HGB (Kannkaufmann, § 2 HGB).

Bei den im Rahmen einer gewerblichen Betätigung in Frage kommenden Rechtsformen ist zu unterscheiden zwischen Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Einzelunternehmen

Kleingewerbetreibender

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung
- Unbeschränkte Haftung (auch mit dem Privatvermögen)
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (zur Firmenbezeichnung siehe Seite 13)
- Gewerbeanzeige und gegebenenfalls Genehmigung

Eingetragener Kaufmann/Kauffrau (e. K.)

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Handelsregistereintragung
- Unbeschränkte Haftung (auch mit dem Privatvermögen)
- Firmenname
- Gewerbeanzeige und gegebenenfalls Genehmigung

Personengesellschaften

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Keine Handelsregistereintragung
- Mindestens zwei Personen
- Unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters gesamtschuldnerisch (auch mit dem Privatvermögen)
- gemeinschaftliche Geschäftsführung
- Kein Firmenname im rechtlichen Sinne
- Gewerbeanzeige und gegebenenfalls Genehmigung für jeden Gesellschafter

Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)

- Nur für freie Berufe (nicht für Gewerbetreibende)
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Mindestens zwei Personen
- Unbeschränkte Haftung jedes Partners gesamtschuldnerisch (auch mit dem Privatvermögen)
- Haftungsbeschränkung auf den handelnden Partner bzw. das Gesellschaftsvermögen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie muss durch den Namen mit dem Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ kenntlich gemacht werden.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Handelsregistereintragung
- Mindestens zwei Personen
- Unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters gesamtschuldnerisch (auch mit dem Privatvermögen)
- Firmenname
- Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht aller Gesellschafter, vertraglich änderbar
- Gewerbeanzeige und gegebenenfalls Genehmigung für jeden Gesellschafter

Kommanditgesellschaft (KG)

- Kein Mindestkapital erforderlich
- Handelsregistereintragung
- Firmenname
- Mindestens zwei Personen
- Mindestens ein Gesellschafter haftet unbeschränkt persönlich (Komplementär) (auch mit dem Privatvermögen)
- Mindestens ein Gesellschafter haftet nur mit einem bestimmten Betrag (Kommanditist)
- Geschäftsführung durch Komplementär
- Gewerbeanzeige und gegebenenfalls Genehmigung für jeden persönlich haftenden Gesellschafter

GmbH & Co. KG

- Spezialfall der KG, Besonderheit: Komplementär ist eine GmbH

Kapitalgesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Mindeststammkapital 25.000 EURO erforderlich
- Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- Handelsregistereintragung
- Firmenname
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Spezialfall der GmbH, Besonderheit:

- Mindeststammkapital 1 EURO
- Rücklagenbildung verpflichtend

Aktiengesellschaft (AG)

- Mindestkapital 50.000 EURO erforderlich
- Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- Handelsregistereintragung
- Firmenname
- Keine persönliche Haftung der Aktionäre

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Europäische Rechtsform für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten tätig sind.
- Mindestkapital 120.000 EURO
- Handelsregistereintragung
- Keine persönliche Haftung der Aktionäre

Ausländische Rechtsformen

Auch ausländische Unternehmen können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen mit einer ausländischen Rechtsform eine Niederlassung eröffnen. Je nach Organisationsgrad der Niederlassung, kann eine (unselbstständige) Betriebsstätte oder eine (selbstständige) Zweigniederlassung errichtet werden. Beide werden beim Gewerbeamt angemeldet, die Zweigniederlassung muss zusätzlich ins Handelsregister eingetragen werden.

Will das ausländische Unternehmen ausschließlich in Deutschland tätig werden und hat im Ausland nur den Registersitz, muss in Deutschland die Eintragung im Handelsregister als Zweigniederlassung erfolgen. Ausländische Rechtsformen sind z. B.: Ltd, BV, S.A.R.L. usw.

Für eine weiterführende Beratung zur Limited und zu den anderen Rechtsformen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder HWK.

Das Handelsregister

Das Handelsregister ist ein von den **Amtsgerichten** geführtes **öffentliches Register**. Es dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr, da die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, deren Offenlegung die Allgemeinheit besonders interessiert, vollständig und zuverlässig nachgewiesen werden. Es wird in zwei Abteilungen geführt:

Abteilung A:

Für Einzelkaufleute und Personengesellschaften
(e. K., OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Abteilung B:

Für Kapitalgesellschaften
(GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

Das Handelsregister Abteilung A gibt z. B. Auskunft über Firma, Rechtsform, Name des Inhabers bzw. der persönlich haftenden Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, Wechsel der Inhaber bzw. Gesellschafter, Ort der Niederlassung, Betrag der Kommanditeinlage, Erteilung und Entziehung der Prokura, Eröffnung der Insolvenz, Löschung der Firma.

Im Handelsregister Abteilung B ist z. B. festgehalten: Firma, Rechtsform, Ort der Niederlassung, Geschäftsführer, Stammkapital der GmbH, Grundkapital der Aktiengesellschaft, Prokura, Liquidation, Eröffnung der Insolvenz, Löschung der Firma, Gesellschafterliste, Unternehmensgegenstand.

Das Handelsregister wird in Hessen elektronisch geführt. Es besteht die Möglichkeit, bei dem Registergericht in bestimmte Registerblätter und eingereichte Schriftstücke gebührenfrei **Einsicht** zu nehmen. Amtliche und nicht amtliche Ausdrücke aus dem Handelsregister können beim Amtsgericht oder über www.handelsregister.de – allerdings gegen eine entsprechende Gebühr – angefordert werden.

Die bei dem Gericht aufbewahrte Unterschrift des Kaufmanns bzw. Geschäftsführers ermöglicht die Überprüfung, ob die im Geschäftsverkehr abgegebenen Unterschriften echt sind. Das Handelsregister genießt, in ähnlicher Weise wie das Grundbuch, **öffentlichen Glauben**. Das bedeutet, dass der gutgläubige Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen in bestimmtem Umfang geschützt wird.

Beispiel: Ein entlassener Prokurist kann für seinen ehemaligen Arbeitgeber rechtswirksam Geschäfte abschließen, solange er noch im Handelsregister als Prokurist eingetragen ist. Ein mit ihm geschlossener Vertrag ist nur dann unwirksam, wenn dem Geschäftspartner die Entlassung bekannt war.

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Grundsätzlich werden alle Eintragungen ihrem vollen Wortlaut nach veröffentlicht.

Achtung!

Häufig bieten auch Adressbuchverlage die Veröffentlichung von Handelsregisterdaten in Branchenverzeichnissen und ähnlichen Publikationen an. Eine Verpflichtung zu einer solchen zusätzlichen Veröffentlichung besteht nicht. Ob sie sinnvoll ist, sollte sorgfältig geprüft werden. Insbesondere ist **Vorsicht geboten**, wenn Branchen- und Adressveröffentlichungen mittels rechnungsähnlicher Formulare angeboten werden, obwohl zuvor keine Bestellung aufgegeben wurde. Häufig werden auch Schreiben mit der Bitte um Adressabgleich verschickt. Im Zweifel sollten Sie hierzu Ihre IHK oder HWK befragen.

Handelsregistereintragung

Der Kaufmann ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Sofern der Geschäftsbetrieb eines Einzelkaufmanns oder einer Personengesellschaft nach Art und Umfang als kaufmännisch (siehe Seite 8) anzusehen ist, besteht die **Verpflichtung**, die Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Unterlässt ein Unternehmen die Eintragung in das Handelsregister, obwohl es aufgrund seines Geschäftsumfanges eintragungspflichtig ist, kann das Amtsgericht die Anmeldung – gegebenenfalls durch Verhängung von Zwangsgeldern – durchsetzen.

Erfordert ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so besteht keine Verpflichtung, wohl aber die Berechtigung, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erworben. Aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird z. B. eine OHG.

Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG und Personengesellschaften (OHG, KG) müssen aufgrund ihrer Rechtsform immer in das Handelsregister eingetragen werden. Auf das Vorliegen einer kaufmännischen Geschäftseinrichtung oder eines gewissen Geschäftsumfanges kommt es nicht an.

Die IHK ist gesetzlich verpflichtet, die Gerichte bei Handelsregistereintragungen sowie bei der Führung des Handelsregisters zu unterstützen.

Fragen zur Kaufmannseigenschaft beantwortet Ihre IHK oder HWK.

Anmeldung zum Handelsregister

Die Eintragung in das Handelsregister ist bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht elektronisch anzumelden. Die Unterschrift des Kaufmanns bzw. des Geschäftsführers muss durch einen Notar beglaubigt werden. Dieser übernimmt in der Regel die elektronische Einreichung der Unterlagen.

Der Einzelkaufmann hat zur Eintragung anzumelden:

- den Firmennamen mit Rechtsformzusatz
- den Ort seiner Niederlassung
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort
- Geschäftszweig
- gegebenenfalls Erteilung von Prokura

Die von allen Gesellschaftern vorzunehmende Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft muss enthalten:

- die Firma der Gesellschaft mit Rechtsformzusatz
- Unternehmenssitz und inländische Geschäftsanschrift
- den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters
- Geschäftszweig
- gegebenenfalls Erteilung von Prokura
- Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

Die Anmeldung der Kommanditgesellschaft muss außer den oben für die OHG genannten Angaben zusätzlich enthalten:

- die Namen der Kommanditisten
- den Betrag der Einlage eines jeden Kommanditisten

Die Anmeldung der GmbH & Co. KG muss zusätzlich die Angaben zum Komplementär enthalten.

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Für **Kapitalgesellschaften** (UG (haftungsbeschränkt), GmbH, AG) sind neben der Anmeldung zum Handelsregister auch notariell zu beurkundende Gründungsverträge oder Protokolle erforderlich.

Bedeutung der Handelsregistereintragung

Aus der Handelsregistereintragung ergeben sich für den Kaufmann eine Reihe von Vorteilen und Verpflichtungen:

- Die Eintragung im Handelsregister vermittelt den Vertragspartnern einen **ersten Eindruck vom Unternehmen**, nicht jedoch über Bonität und Seriosität.
- Einen **Firmennamen** im rechtlichen Sinne kann nur das im Handelsregister eingetragene Unternehmen führen.
- Der Kaufmann kann unter seiner Firma **klagen und verklagt** werden.
- Durch die Handelsregistereintragung wird der Firmenname gegenüber gleich- oder ähnlich lautenden Firmierungen **geschützt**. Dies gilt zunächst innerhalb der gleichen Gemeinde; aber auch überregional können wettbewerbs- und markenrechtliche Schutzbestimmungen an die Eintragung im Handelsregister anknüpfen.
- Nur die im Handelsregister eingetragene **Firma** (Firmenname) kann zusammen mit dem Geschäftsbetrieb **verkauft, vererbt oder verpachtet** werden. Nur auf diese Weise kann die mit der Erhaltung des eingeführten Namens einhergehende Wertsteigerung verwirklicht werden.
- Nur der im Handelsregister eingetragene Kaufmann kann **Prokuristen** bestellen.
- Nur die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen können selbstständige **Zweigniederlassungen**, die ebenfalls in das Handelsregister eingetragen werden, gründen.
- Manche Banken und Unternehmen machen die **Aufnahme einer Geschäftsverbindung** von der Eintragung in das Handelsregister abhängig. Auch die Mitgliedschaft in **Fachverbänden** hat häufig die Handelsregistereintragung zur Voraussetzung.
- Kaufleute können im B2B-Geschäft im voraus rechtswirksam einen **Gerichtsstand** in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen.
- Unter Kaufleuten finden **Handelsbräuche** Anwendung.
- Der Kaufmann muss **Handelsbücher** führen sowie **Bilanzen und Inventuren** aufstellen.
- Handelsbücher, Inventuren und Bilanzen hat er 10 Jahre, empfangene Handelsbriefe und Kopien abgesandter Handelsbriefe 6 Jahre **aufzubewahren**.
- Der im Handelsregister eingetragene Kaufmann kann sich auf verschiedene **Formvorschriften** nicht mehr berufen; z. B. ist er an eine mündlich übernommene Bürgschaft gebunden.
- Der Kaufmann muss die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens beachten.
- Bei Geschäften zwischen Kaufleuten gilt eine verschärfte **Mängelhaftung**. Lieferungen sind z. B. unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen.
- Nur derjenige, der als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war und das 30. Lebensjahr vollendet hat, kann das **Ehrenamt eines Handelsrichters** bei einer am Landgericht gebildeten Kammer für Handelsachen ausüben.

Der Name eines Unternehmens / Die Firma

Die Firma

Üblicherweise wird im täglichen Geschäftsverkehr mit „Firma“ das Unternehmen eines Gewerbetreibenden, unabhängig von der Rechtsform, bezeichnet. Im Rechtssinne führt jedoch nur das im **Handelsregister eingetragene Unternehmen** (Einzelkaufmann, Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder Kapitalgesellschaft (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) eine Firma. Die Firma ist der Name, unter dem ein Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt sowie seine Unterschrift abgibt.

Der Unternehmensname eines Kleingewerbetreibenden

Nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kleingewerbetreibende) sind ebenso wie die BGB-Gesellschaften nicht berechtigt, eine Firma im rechtlichen Sinne zu benutzen. Sie müssen im geschäftlichen Verkehr vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung einer Dienstleistung ihrem Kunden oder Vertragspartner, ihren Familien- und Vornamen sowie eine Straßenanschrift zur Verfügung stellen. Ebenso muss das Gewerbe beim Gewerbeamt angemeldet werden. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) müssen alle Gesellschafternamen (Vor- und Zunamen) aufführen. Der Zusatz GbR ist nicht vorgeschrieben, wird aber aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen.

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können dem Vor- und Zunamen beigefügt werden, z. B. „Max Müller, Möbelhandel“. Die Unternehmensbezeichnung und die Zusätze dürfen jedoch nicht den irreführenden Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen. Werbung unter der Geschäftsbezeichnung ist nur möglich, wenn Identität und Anschrift des Unternehmers und Unternehmens eindeutig erkennbar sind bzw. ergänzend angegeben werden. Kleingewerbetreibenden und BGB-Gesellschaften ist es erlaubt, so genannte **Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen** zu benutzen. Dies betrifft traditionell besonders Hotels, Apotheken, Kinos, Gaststätten, Theater und Boutiquen. Hier sind Bezeichnungen wie z. B. „Zum goldenen Hirsch“, „Löwenapotheke“ aber auch „Boutique 2000“ möglich. Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen sind nicht Bestandteil des offiziellen Unternehmensnamens. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie nicht wie eine im Handelsregister eingetragene Firma wirken und die Identität erkennbar ist.

Um ihrer Informationspflicht nachzukommen, sollten Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gaststätte betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihrer gerichtlich ladungsfähigen Anschrift an der Außenseite oder am Eingang der Geschäftsräume in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

Da die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann, sollten Sie im Zweifel Ihre Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer befragen.

Die Firmenbildung

Wie die Firma gebildet werden muss, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB) für alle Rechtsformen nach gleichen Prinzipien: Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

Herkömmlicherweise kann der bürgerliche personenstandsrechtliche Name des Kaufmanns Kennzeichnungsfunktion übernehmen. Aber auch Sachangaben oder reine Phantasiebezeichnungen sind bei der Firmenbildung verwendbar. Auch gemischte Firmen, bestehend aus Namen, Sach- und Phantasiebezeichnungen, sind zulässig.

Sachfirma

In der Sachfirma wird die Branche oder der Tätigkeitsbereich des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. „Immobilien e. K.“ oder „Gesellschaft für EDV-Beratung mbH“. Eine solche Firma allein würde die Anforderungen des Handelsgesetzbuches an eine zulässige Firmierung jedoch nicht erfüllen. Es fehlt ein die Unterscheidung von anderen Unternehmen der Branche ermöglichender individualisierender Zusatz. Die Unterscheidungskraft kann durch Hinzufügen einer Buchstabenkombination „XYZ Immobilien e. K.“ oder eines Phantasiezusatzes „ARTOS Gesellschaft für EDV-Beratung mbH“ erreicht werden.

Personenfirma

Die Firma eines Unternehmens kann mit dem Familiennamen des Inhabers „Josef Kleinschmidt e. K.“ bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter „Müller & Schmidt OHG“ oder „Max Meier GmbH“ gebildet werden. Die Hinzunahme des Vornamens ist nicht erforderlich.

Phantasiefirma

Eine Phantasiefirma kann durch aussprechbare Worte wie z. B. „PHÖNIX AG“, „AVALON e. Kfr.“, „RASENDE RADLER e. Kfm.“, „KUKURUMBA KG“ o. Ä. gebildet werden. Aber auch unaussprechbare Buchstabenfolgen können die Kennzeichnungsfunktion erfüllen und sind als Firma, z. B. „GACF OHG“, geeignet. Falls ein Unternehmen beabsichtigt, einen ausschließlich aus mehreren Buchstaben bestehenden Firmennamen (z. B. „XYZ-GmbH“ „ABC e. K.“) zu wählen, sollte es bedenken, dass regional und erst recht bundesweit eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bereits ein Unternehmen diesen Namen führt oder eine eingetragene Marke existiert. Zur Unterscheidung wird empfohlen, eine gemischte Firma zu bilden und der Buchstabenkombination weitere Zusätze, z. B. einen Sachbestandteil („XYZ-Maschinen-GmbH“) oder einen Namen („ABC Schmidt e. K.“), hinzuzufügen.

Rechtsformzusatz

Jede im Handelsregister eingetragene Firma muss einen Rechtsformzusatz enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt.

Allgemein verständliche Abkürzungen können benutzt werden. Einzelkaufleute führen die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung, z. B. „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Die offene Handelsgesellschaft kann die Abkürzung „OHG“, eine Kommanditgesellschaft „KG“, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Bezeichnung „GmbH“, eine Unternehmergesellschaft die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“, eine Aktiengesellschaft die Abkürzung „AG“ verwenden.

Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z. B. durch den Zusatz „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. OHG“ oder UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Firmierungsgrundsätze

Firmenwahrheit und -klarheit

Jede Firma unterliegt dem generellen Irreführungsverbot, d. h. eine Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, zu täuschen.

Für die Feststellung der Täuschungseignung ist entscheidend darauf abzustellen, ob das wirtschaftliche Verhalten der hauptbeteiligten Verkehrskreise durch die Bezeichnung mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst wird. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Firma „BALU Tierbedarf OHG“ nicht Tierbedarf sondern Autos vertreibt.

Firmenausschließlichkeit

Der Grundsatz der Firmenausschließlichkeit besagt, dass ein Unternehmen nur seine im Handelsregister eingetragene Firma verwenden darf, wie auch Privatpersonen nur mit ihrem personenstandsrechtlichen Namen auftreten dürfen.

Deutliche Unterscheidbarkeit

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens prüft das Registergericht, ob **innerhalb derselben politischen Gemeinde** der gewählte Name des Unternehmens frei ist, d. h. ob nicht bereits vor Ort ein anderes Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Firma eingetragen ist.

Sofern bereits gleiche oder ähnliche z. B. aus bürgerlichen Namen gebildete Firmen eingetragen sind, ist eine Verwechslungsgefahr durch unterschiedliche Bildung des Firmennamens, insbesondere durch unterscheidungskräftige Zusätze auszuräumen, z. B. durch Hinzufügen eines unterschiedlichen Vornamens oder eines Sachzusatzes.

z. B. unterscheiden sich folgende Firmen ausreichend deutlich voneinander:

Müller KG · Franz Müller KG · Immobilien Müller KG

Die Eintragung ins Handelsregister gibt einem Unternehmen nur einen örtlich begrenzten Schutz gegen gleich oder ähnlich lautende verwechslungsfähige Firmen. So kann ein in einem Nachbarort ansässiges Unternehmen mit der gleichen Firma ins Handelsregister eingetragen werden.

Über diese Regelung des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus gewähren die wettbewerbs- bzw. markenrechtlichen Vorschriften einen weitergehenden, die räumliche Beschränkung auf die Gemeinde überschreitenden Schutz. Viele Unternehmen entfalten ihre Geschäftstätigkeit über die Grenzen der politischen Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben und ins Handelsregister eingetragen sind, hinaus. Daher ist das Auftreten einer Verwechslungsgefahr mit Wettbewerbern der gleichen Branche allein durch die Handelsregistereintragung nicht auszuschließen. Es kann vorkommen, dass ein anderer Wettbewerber ein Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbs- oder das Markenrecht auf Unterlassung der Firmenführung verklagt.

Da die Firma dazu dient, das betreffende Unternehmen im Geschäftsverkehr zu kennzeichnen und seine Corporate Identity zu prägen, ist die Wahl des Firmennamens von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine nachträgliche Änderung, beispielsweise aufgrund wettbewerbsrechtlicher oder markenrechtlicher Unterlassungsansprüche, ist zum einen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Zum anderen kann sie für das äußere Erscheinungsbild spürbare Nachteile mit sich bringen, indem z. B. bei Geschäftspartnern, denen die Gründe der Umbenennung nicht bekannt geworden sind, Zweifel hinsichtlich Beständigkeit, Identität und Seriosität entstehen können.

Tipp: Frühzeitig handeln!

Um rechtzeitig eine eventuelle Verwechslungsgefahr auszuschließen, wird empfohlen, sich bereits vor der Protokollierung durch den Notar und Anmeldung mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen. Die IHK prüft, ob in derselben Gemeinde bereits eingetragene Firmen existieren, die zu Verwechslungen führen können. Falls ein Unternehmen eine überregionale Tätigkeit beabsichtigt, empfiehlt es sich dringend, eine bundesweite firmenrechtliche sowie eine markenrechtliche Recherche vorzunehmen. Dabei hilft Ihre IHK oder HWK.

Kritische Firmenzusätze

Gesetzliche Bezeichnungsvorschriften

Für einige Berufsbezeichnungen bestimmen einschlägige gesetzliche Regelungen, unter welchen Bedingungen diese geführt werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind auch bei der Wahl des Firmennamens zu berücksichtigen. Solche gesetzlich geschützten Bezeichnungen sind z. B.:

Geschützte Berufsbezeichnungen

Berufsbezeichnungen wie z. B. Architekt, Ingenieur, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind kraft gesetzlicher Regelungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Voraussetzungen sind auch bei der Wahl der Firmierung zu beachten.

Kapitalanlagengesellschaft / Investmentfonds / Investmentgesellschaft

Diese Bezeichnungen dürfen nur nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zugelassene Unternehmen führen.

Finanzdienstleistungen

Was als Finanzdienstleistung bezeichnet werden kann, ist abschließend in § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz definiert. Wer gewerbsmäßig oder in einem eine kaufmännische Einrichtung erfordernden Umfang Finanzdienstleistungen und/oder Finanzkommissionsgeschäfte sowie das Emissionsgeschäft erbringen will, bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und unterliegt der ständigen Aufsicht. Die Bezeichnung Assekuranz, Versicherung, Bank, Sparkasse, Bausparkasse sind geschützt.

„und („&“, „+“) Partner“, „Partnerschaft“

Diese Zusätze sind seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nur noch für Gesellschaften i. S. dieses Gesetzes zulässig. Vor Mitte 1994 eingetragene Altfirmen dürfen ihre Firma weiter nutzen, wenn sie ihre tatsächliche Rechtsform durch einen Zusatz klarstellen; sie genießen Bestandsschutz.

Sonstige Firmenzusätze

Geographische Bezeichnungen

Die Voranstellung von geographischen Zusätzen („Deutsche Mineralöl GmbH“) ist i. d. R. anspruchsvoller als die Nachstellung („ABC Mineralöl GmbH Deutschland“). Erstere lässt ein bedeutendes Unternehmen vermuten, letztere legt eine Sitzangabe bzw. die Abgrenzung zu einer gleichlautenden Gesellschaft mit anderem Sitz nahe. Zumindest muss eine Beziehung des Unternehmens zu dem angegebenen geographischen Raum gegeben sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine geographische Bezeichnung als irreführend anzusehen ist.

Irreführende Bezeichnungen

Firmenzusätze dürfen auch nicht über Gesellschafterverhältnisse, über öffentlich-rechtliche Hintergründe, den Tätigkeitsbereich, die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation usw. irreführen. Als Voraussetzung für den Zusatz „group“ erwartet die Rechtsprechung z.B.: Dass ein Zusammenschluss mehrerer (mindestens aber zwei) Unternehmen nachgewiesen werden kann. Liegt ein solcher Zusammenschluss nicht vor, kann dieser Zusatz nicht geführt werden.

Die Firmierung und die Zusätze sollten daher immer mit der zuständigen IHK abgestimmt werden.

Firmenfortführung

Wird eine im Handelsregister eingetragene Firma erworben oder gepachtet, so kann mit ausdrücklicher Einwilligung des bisherigen Inhabers oder gegebenenfalls dessen Erben der Firmenname auch dann unverändert beibehalten werden, wenn der in der Firmenbezeichnung enthaltene Personennamen mit dem des neuen Inhabers nicht übereinstimmt. Der rechtliche Grundsatz der Firmenbeständigkeit durchbricht hier den Grundsatz der Firmenwahrheit.

Beispiel:

Die Firma „Maschinenhandel Walter Maier e. K.“ wird von Herrn Franz Schulz mit dem Recht der Firmenfortführung erworben. Herr Schulz kann weiterhin unter der Firma „Maschinenhandel Walter Maier e. K.“ im Geschäftsverkehr auftreten.

Grundsätzlich kann der Firmenname auch dann unverändert fortgeführt werden, wenn ein Gesellschafter in ein bestehendes, im Handelsregister eingetragenes Unternehmen aufgenommen wird, ein weiterer Gesellschafter beitrifft oder ein Gesellschafter ausscheidet.

Im Falle der Fortführung eines Unternehmens sind Rechtsformzusätze, die nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, zu berichtigen.

Beispiel:

Die Firma „Möbelhandel Schulz OHG“ wird von Herrn Franz Müller mit dem Recht der Firmenfortführung übernommen. Herr Müller kann den Firmennamen weiterführen und mit „Möbelhandel Schulz e. K.“ firmieren.

Falls eine GmbH das Unternehmen eines eingetragenen Kaufmanns oder einer Personengesellschaft übernimmt, ist der Zusatz „GmbH“ in die Firma mit aufzunehmen.

Neben der oben genannten Fortführung des Unternehmens ohne Zusatz kann die Firmierung auch in der Form fortgeführt werden, dass dem bisherigen, unveränderten Firmennamen ein Nachfolge- bzw. Inhaberszusatz sowie der korrekte Rechtsformzusatz beigefügt wird.

Beispiel:

Maschinenfabrik Walter Schulz,
Inhaber Fritz Meier e. K.

Auftreten im Geschäftsverkehr / Angaben auf Geschäftspapieren

Bei der Gestaltung von **Geschäftspapier** ist darauf zu achten, dass grundsätzlich jede Drucksache, die geeignet ist, Grundlage von Rechtsgeschäften zu werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten muss. Geschäftspartner sollen schon zu Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse eines Unternehmens informiert werden.

Zu den Geschäftsbriefen zählen z. B. Briefbögen, Angebote, Bestellscheine, Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine oder E-Mails. Nicht dazu zählt Werbung an einen unbestimmten Personenkreis.

Wird eine **Verkaufsstelle**, eine **Gast-** oder **Schankwirtschaft** oder eine sonstige **offene Betriebsstätte** betrieben, empfehlen wir den Familiennamen mit einem Vornamen des oder der Kleingewerbetreibenden an der Außenseite oder am Eingang des Geschäftslokals anzubringen.

Für nicht im Handelsregister eingetragene **Kleingewerbetreibende** gilt:

Einzelunternehmen

Neben dem Familiennamen sollte mindestens ein ausgeschriebener Vorname verwendet werden. Außerdem muss eine gerichtlich ladungsfähige Anschrift enthalten sein. Zulässig ist daneben ein neutraler Hinweis auf die Tätigkeit oder die Branche.

Beispiel:

„Fritz Müller, Möbelhandlung“.

Unzulässig:

Zusätze, die den Anschein einer im Handelsregister eingetragenen Firma erwecken „Fritz Müller, e. K.“

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Es gelten die oben genannten Regeln. Sämtliche Gesellschafter der BGB-Gesellschaft müssen mit ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen genannt werden.

Für alle **Handelsregisterfirmen** gilt zunächst der Grundsatz, dass der im Handelsregister eingetragene Firmenname vollständig zu verwenden ist.

Diese Angaben müssen Sie auf **Geschäftspapieren** im Einzelnen mindestens machen:

Einzelkaufmann, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft

- Vollständige Firma mit Rechtsformzusatz
- Ort der Handelsniederlassung oder Sitz der Gesellschaft
- Registergericht und Handelsregisternummer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Vollständige Firma mit Rechtsformzusatz
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Handelsregisternummer
- sämtliche, auch stellvertretende Geschäftsführer
- (sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet hat, auch der Aufsichtsratsvorsitzende mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen)

GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. OHG, AG & Co. KG, AG & Co. OHG

Auf den Geschäftsbriefen einer Personengesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern eine GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder eine Aktiengesellschaft, sind auf den Geschäftsbriefen neben den für die KG bzw. die OHG vorgeschriebenen Angaben auch für die Komplementärin sämtliche vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen.

Beispiel (Muster):

MHA Maschinenhandels GmbH & Co Elektrotechnik KG.

Sitz: Hofheim, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 2345,

Persönlich haftende Gesellschafterin:
MHA Maschinenhandelsgesellschaft
mit beschränkter Haftung,

Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main,
HRB 5678,

Geschäftsführer: Walter Müller und Peter Maier

Aktiengesellschaft

- Vollständige Firma mit Rechtsformzusatz
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen (der Vorstandsvorsitzende muss als solcher bezeichnet werden).

Betreibt ein Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft eine **offene Verkaufsstelle, Gast- oder Schankwirtschaft bzw. sonstige offene Betriebsstätte**, sollte der Firmenname an der Außenseite des Geschäftslokals angebracht werden. Gehen aus der Firma die Vor- und Zunamen des Firmeninhabers oder aller Gesellschafter nicht hervor, sollte zusätzlich der Vor- und Familienname (bei mehreren Gesellschaftern von mindestens zwei Gesellschaftern mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz) angebracht werden.

Eine GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder eine Aktiengesellschaft sollte ihre Firma oder ihren Namen sowie die Anschrift anbringen.

Weitere Informationspflichten und Regeln

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) schreibt weitere Informationen zum Unternehmen und zur Leistung vor, die dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Impressum einer Homepage muss bestimmte Pflichtangaben enthalten. Für Geschäfte im Internet gibt es weitergehende Regeln, ebenso zur Gestaltung von Werbung oder Rechnungen. Bitte nutzen Sie das Informationsangebot Ihrer IHK und HWK.

Zugehörigkeit zur IHK oder HWK

Der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wer zur Gewerbesteuer veranlagt wird und im Kammerbezirk eine gewerbliche Niederlassung, Verkaufsstelle oder Betriebsstätte unterhält.

Gewerbetreibende, die in der bei der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle eingetragen sind, gehören der Handwerkskammer an, wenn sie einen Handwerksbetrieb unterhalten. Existiert daneben ein nichthandwerklicher oder nichthandwerksähnlicher Betriebsteil, gehört das Unternehmen auch der Industrie- und Handelskammer an. Fragen zur Zugehörigkeit beantwortet Ihre IHK oder HWK.

Grundsätzlich ist mit der Kammer-Zugehörigkeit auch eine Beitragspflicht verbunden. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Der Grundbeitrag ist nach der Leistungskraft gestaffelt. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Gewerbeertrag bzw. dem Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Dabei ist bei natürlichen Personen und Personengesellschaften die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag zu kürzen. Nicht im Handelsregister eingetragene IHK zugehörige Gewerbebetriebe mit einem geringfügigen Gewinn sind vom Beitrag freigestellt. Existenzgründer sind unter bestimmten Voraussetzungen vom Beitrag befreit.

Nach den unterschiedlichen Haushaltssatzungen der Kammern werden teilweise auch andere Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung erwartet oder andere Umlagen gefordert. Fragen Sie im Zweifelsfall die für Sie zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer.

Gewerbebetriebe mit einem handwerklichen und einem nicht-handwerklichen Betriebsteil sind nur dann bei der Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind und der Umsatz des nichthandwerklichen Betriebsteils den Betrag von 130.000 EURO jährlich übersteigt. Bei Fragen zur Zugehörigkeit hilft Ihre IHK oder HWK.

Eintragung bei der Handwerkskammer

Die 41 zulassungspflichtigen Handwerke (siehe Anhang 2 Anlage A) werden bei der zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle eingetragen. Die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden dort in Verzeichnissen geführt.

Für die Eintragung ist ein Antragsformular bei der Handwerkskammer auszufüllen und mit gegebenenfalls notwendigen Qualifikationsnachweisen oder Betriebsleiterverträgen abzugeben. Der Antrag ist von den Internetseiten der einzelnen Handwerkskammern herunterladbar.

Nach der Eintragung erhält der Existenzgründer bzw. die Existenzgründerin eine Handwerkskarte zugesandt, die wichtige Betriebsdaten enthält und der Legitimation zur Ausübung des Handwerks dient.

Anzeige bei der Berufsgenossenschaft

Jedes Unternehmen ist kraft Gesetzes Mitglied der für seinen Gewerbebereich errichteten Berufsgenossenschaft. Berufsgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind Träger der sozialen Unfallversicherung.

Die Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens ist unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen im Unternehmen, die für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft von Bedeutung sind.

Üblicherweise wird die Gewerbebeanmeldung in Kopie über den Landesverband der Berufsgenossenschaften auch der zuständigen Berufsgenossenschaft übersandt. Der Unternehmer ist dennoch verpflichtet, der zuständigen Berufsgenossenschaft innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung den Unternehmensgegenstand, die Zahl der Versicherten und den Beginn des Unternehmens mitzuteilen. Dort wird dann geprüft, ob eine Beitragspflicht besteht.

Die Unternehmer selbst und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sind im Allgemeinen nicht kraft Gesetzes gegen einen Arbeitsunfall versichert, sondern nur die Arbeitnehmer. Sie können jedoch nach der Satzung der Berufsgenossenschaft in den Versicherungsschutz einbezogen werden, dann besteht eine Pflichtversicherung auch für den Unternehmer. Der Unternehmer kann sich aber auch freiwillig versichern lassen. Ein Ehegatte ist dann kraft Gesetzes mitversichert, wenn ein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmer besteht.

In Zweifelsfällen können Sie sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft beraten lassen.

Auch die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40 | 10117 Berlin
Kostenfreie Infoline: 0800 60 50 404
Telefon: 030 13001-0 | Fax: 030 13001-9876
Internet: www.dguv.de | E-Mail: info@dguv.de

hilft Ihnen, die für Ihr Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft herauszufinden.

Anzeige beim Finanzamt

Auch das Finanzamt erhält eine Mitteilung über Ihre Gewerbebeanmeldung. Melden Sie sich jedoch selbst formlos beim Finanzamt, da im Rahmen der Existenzgründung größere Investitionen anfallen und Sie die an andere Unternehmen gezahlte Umsatzsteuer als so genannte Vorsteuer schnell vom Finanzamt zurückerhalten wollen. Das Finanzamt teilt Ihnen eine betriebliche Steuernummer und, falls beantragt, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den europäischen Geschäftsverkehr mit, die Sie auch auf Rechnungen angeben müssen. Auf einem Fragebogen des Finanzamtes müssen Sie Fragen zu Ihrem Unternehmen, insbesondere zu zukünftigen Umsätzen und Gewinnen, beantworten. Gehen Sie bei der Berechnung dieser Planwerte vorsichtig vor, da hiervon zunächst die Höhe Ihrer Einkommen- und Gewerbesteuvorauszahlungen abhängt. Existenzgründer sind im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr verpflichtet, monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Weitere Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Fragen

Zu verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Fragen finden Sie auch auf den Homepages von IHK oder HWK Merkblätter und Broschüren. Fragen Sie die Berater Ihrer IHK oder HWK.

www.gruendungswerkstatt-hessen.de

Anhang 1

Beispiele wichtiger genehmigungspflichtiger oder überwachungsbedürftiger Tätigkeiten in alphabetischer Reihenfolge:

Ambulanter Pflegedienst

Der Betrieb einer ambulanten Pflegeeinrichtung ist erlaubnisbedürftig. Hierfür wird nach § 71 SGB XI eine ausgebildete Pflegefachkraft benötigt. Der Pflegedienst muss dauerhaft in der Lage sein, eine ausreichende und gleichmäßige pflegerische Versorgung des Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Zudem muss der Pflegedienst wirtschaftlich arbeiten und die von dem Pflegegesetz geforderte Qualität der Leistungen erbringen. Mit Inkrafttreten der Pflege-Buchführungsverordnung muss die Rechnungs- und Buchführung entsprechend organisiert werden.

Apotheke

Nach dem Gesetz über das Apothekenwesen darf nur der approbierte Apotheker mit einer besonderen Erlaubnis eine Apotheke eröffnen. Die Erlaubnis wird für konkrete Geschäftsräume erteilt.

Arbeitnehmerüberlassung

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedarf es einer Erlaubnis der Regionaldirektion der Arbeitsagentur, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Dritten Leiharbeiter zur Arbeitsleistung überlassen will.

Bauträger / Baubetreuer

Gemäß § 34 c Gewerbeordnung bedarf einer Erlaubnis, wer

- a) Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereitet oder durchführt und dazu fremde Vermögenswerte verwendet (Bauträger),
- b) als Baubetreuer in fremdem Namen, für fremde Rechnung Bauvorhaben wirtschaftlich vorbereitet oder durchführt.

Darüber hinaus ist die Makler- und Bauträgerverordnung zu beachten, die dem betreffenden Gewerbetreibenden die Pflicht zu Sicherheitsleistungen, zum Abschluss von Versicherungen, Buchführungs-, Informations-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten auferlegt, sowie die Pflicht zum jährlichen Einreichen eines Prüfungsberichts / einer Negativklärung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde.

Bewachungsgewerbe

Die gewerbsmäßige Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung. Darüber hinaus ist die Verordnung über das Bewachungsgewerbe zu beachten, die den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und bestimmte Buchführungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten vorschreibt.

Darlehensvermittler

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Darlehen (ausgenommen Immobiliendarlehen) oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge bedarf gemäß § 34 c GewO einer Erlaubnis. Voraussetzung ist die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit. Zusätzlich ist die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten.

Einzelhandel

Die Ausübung einer Einzelhandelstätigkeit ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Ausnahmen bestehen z. B. im Bereich des Handels mit Arzneimitteln, Wirbeltieren, Schusswaffen und Munition.

Finanzdienstleistungen, Anlagenvermittlung und -beratung

Die Vermittlung und Beratung zu Anteilen oder Aktien an offenen Investmentvermögen, geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetz vertrieben werden dürfen und Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagegesetz ist erlaubnispflichtig.

Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater benötigen eine Erlaubnis § 34 f bzw. nach § 34 h GewO. Voraussetzungen der Erlaubnis sind die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

Für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Den Sachkundenachweis benötigen auch bei der Beratung und Vermittlung von entsprechenden Finanzanlagen mitwirkende Angestellte. Finanzanlagenvermittler und direkt mit der Vermittlung betraute Angestellte müssen sich zusätzlich in ein öffentlich zugängliches Register bei der für sie zuständigen Erlaubnisbehörde eintragen lassen. Daneben müssen sie einen jährlichen Prüfungsbericht oder eine Negativklärung bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde einreichen. Einzelheiten dazu und den sonstigen Berufspflichten werden in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt.

Tätigkeiten, die über die Beratung und Vermittlung der oben genannten Produkte hinausgehen – wie etwa die Beratung zum Kauf von Devisen, Zertifikaten etc. – bedürfen dagegen der Erlaubnis nach § 32 KWG, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt werden muss.

Gaststättengewerbe

Am 01. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HessGastG) in Kraft getreten. Hiernach brauchen angehende Gastwirte in Hessen für die Eröffnung eines Betriebes keine Genehmigung mehr. Die Gaststättenerlaubnis, die zuletzt lediglich für solche Betriebe galt, die Alkohol ausschenken, ist damit abgeschafft. Für die Inbetriebnahme einer Gaststätte ist nach dem Inkrafttreten des HessGastG die Gewerbeanzeige, sechs Wochen vor Betriebsbeginn, ausreichend. Soweit Alkoholausschank beabsichtigt ist, ist eine vorherige Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers vorgesehen. Die Notwendigkeit der Nachweise von der Unterrichtung über die Grundzüge der für den Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse sowie die von den Industrie- und Handelskammern durchgeführten Gaststättenunterrichtungen für Betreiber von Gaststätten sind entfallen.

Großhandel

Die Großhandelstätigkeit ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Ausnahmen gelten z. B. für den Handel mit Chemikalien und Sprengstoffen.

Güterbeförderung

Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bedarf die Beförderung von Gütern für Dritte mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t liegt, einer Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine so genannte Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU/EWR Staaten (so genannte Kabotageverkehre).

Verkehr mit nicht zur EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) können unter anderem mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit so genannten bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaatenstreckenanteile) durchgeführt werden.

Die entsprechenden Erlaubnisse im Güterkraftverkehrsgewerbe werden nur dann erteilt, wenn der Antragsteller seine fachliche Eignung durch die Ablegung einer IHK-Sachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr oder durch entsprechende leitende Tätigkeit oder bestimmte Abschlussprüfungen nachweist. Daneben werden seine Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes überprüft.

Handwerk

Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe bedarf der Eintragung in die Handwerksrolle. Voraussetzung ist i.d.R. ein Meisterbrief. Unternehmer der Anlage A sind in der Handwerkerpflichtversicherung beitragspflichtig. Daneben gibt es zulassungsfreie Gewerbe der Anlage B1 und handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B2, für deren Ausübung kein Meisterbrief erforderlich ist. Die Listen finden Sie als **Anhang 2**.

Hausverwalter / Immobilienverwalter

Die gewerbsmäßige Verwaltung von gemeinschaftlichem Eigentum von Wohnungseigentümern oder von Mietverhältnissen über Wohnraum für Dritte bedarf seit dem 1. August 2018 einer Erlaubnis nach § 34c GewO. Voraussetzungen der Erlaubnis sind die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Daneben besteht ebenfalls seit dem 1. August 2018 für jeden Wohnimmobilienverwalter die Pflicht, sich regelmäßig, in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb von 3 Jahren, weiterzubilden. Details dazu und zu sonstigen Verhaltenspflichten finden sich in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Immobiliardarlehensvermittler

Gewerbetreibende, die im Grundbuch abgesicherte Immobilienverbraucherdarlehen vermitteln und/oder über solche beraten wollen, benötigen eine Erlaubnis nach § 34 i Gewerbeordnung und müssen sich zusätzlich über die Industrie- und Handelskammern im Vermittlerregister eintragen lassen. Voraussetzungen der Erlaubnis sind die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde. Für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig.

Krankenanstalten

Im Gegensatz zu den nicht genehmigungspflichtigen öffentlichen Anstalten bedarf der gewerbsmäßige Betrieb einer Privatkrankenanstalt einer Konzession gemäß § 30 Gewerbeordnung.

Kreditwesen / Kapitalanlagen

Das Betreiben von Bankgeschäften ist gemäß § 32 Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtig. Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn. Ebenso bedarf das Betreiben einer Kapitalverwaltungsgesellschaft der Erlaubnis durch die Bafin (§ 20 Kapitalanlagegesetzbuch).

Maklergewerbe

Die gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge bedarf gemäß § 34 c Gewerbeordnung einer Erlaubnis.

Voraussetzung ist die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit. Daneben besteht seit dem 1. August 2018 für jeden Makler die Pflicht sich regelmäßig, in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb von 3 Jahren, weiterzubilden. Details dazu und zu sonstigen Verhaltenspflichten finden sich in der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Personenbeförderung

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Omnibusse, Personenkraftwagen) genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde für den Linienverkehr – auch wenn er nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmt ist – sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Ausflugsfahrten, Ferientzielreisen, Mietomnibusse) ist der für den Sitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident. Genehmigungsbehörden für den Taxen- und Mietwagenverkehr, den Ferientzielreiseverkehr mit PKW und Ausflugsfahrten mit PKW sind die unteren Verkehrsbehörden (Magistrate der kreisfreien Städte, Gemeindeverwaltungen der Gemeinden mit mehr als 7500 Einwohnern, in allen übrigen Fällen die Landräte). Auch in diesem Bereich ist ein Nachweis der fachlichen Eignung (Sachkundeprüfung), der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich.

Reisegewerbe

Zum Vertreiben von Waren oder Anbieten von Dienstleistungen in Ausübung eines Reisegewerbes (z. B. Direktvertrieb an der Haustür und Verkaufsstände auf der Straße) ist gemäß § 55 Gewerbeordnung der Besitz einer Reisegewerbekarte erforderlich. Neben der Reisegewerbekarte bedarf es einer besonderen Anzeige gemäß § 56 a Gewerbeordnung, wenn im Rahmen eines Wanderlagers vorübergehend Waren vertrieben werden sollen. Ein Wanderlager liegt vor, wenn der Verkauf außerhalb der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden, z. B. in Räumen einer Gaststätte, in einem Kraftwagen oder auch bei so genannten Kaffeefahrten durchgeführt wird.

Sachverständigentätigkeit

Die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist gemäß § 36 Gewerbeordnung von einer entsprechenden Bestellung für ein bestimmtes Gebiet durch die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder das hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und

Landesentwicklung abhängig. Auf die Bestellung und Vereidigung besteht kein Rechtsanspruch; sie setzt besondere Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit voraus. Die Tätigkeit als Sachverständiger ohne öffentliche Bestellung und Vereidigung ist, da die Bezeichnung Sachverständiger nicht gesetzlich geschützt ist, erlaubnisfrei.

Schaustellung von Personen

Die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen, insbesondere im Rahmen von Varieté, Cabaret-, Tanz- oder Striptease-Vorführungen, ist gemäß § 33 a Gewerbeordnung von einer Erlaubnis abhängig.

Spielgeräte

Gemäß §§ 33 c, 33 d und 33 i Gewerbeordnung bedarf die Aufstellung von Spielgeräten, der Betrieb von Spielhallen sowie die gewerbsmäßige Durchführung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten der Erlaubnis.

Versteigerergewerbe

Gemäß § 34 b Gewerbeordnung ist die gewerbsmäßige Versteigerung fremder, beweglicher Sachen oder fremder Rechte erlaubnispflichtig. Bei der Durchführung von Versteigerungen ist neben § 34 b Gewerbeordnung die Versteigererverordnung, in der dem Versteigerer besondere Pflichten auferlegt werden, zu beachten.

Versicherungsvermittler und -berater

Versicherungsvermittler, d. h. Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sowie Versicherungsberater müssen sich im Versicherungsvermittlerregister ihrer IHK registrieren lassen und benötigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis gem. § 34 d GewO ihrer IHK

Voraussetzungen der Erlaubnis sind die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde. Für die Abnahme der Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Daneben besteht für jeden Gewerbetreibenden sowie deren mitwirkenden Angestellten die Pflicht sich jährlich in einem Umfang von 15 Stunden weiterzubilden. Details dazu und zu sonstigen Verhaltenspflichten finden sich in der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV).

Anhang 2

Anlage A zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2 HwO):

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Maurer und Betonbauer | 22. Büchsenmacher |
| 2. Ofen- und Luftheizungsbauer | 23. Klempner |
| 3. Zimmerer | 24. Installateur und Heizungsbauer |
| 4. Dachdecker | 25. Elektrotechniker |
| 5. Straßenbauer | 26. Elektromaschinenbauer |
| 6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer | 27. Tischler |
| 7. Brunnenbauer | 28. Boots- und Schiffbauer |
| 8. Steinmetzen und Steinbildhauer | 29. Seiler |
| 9. Stuckateure | 30. Bäcker |
| 10. Maler und Lackierer | 31. Konditoren |
| 11. Gerüstbauer | 32. Fleischer |
| 12. Schornsteinfeger | 33. Augenoptiker |
| 13. Metallbauer | 34. Hörgeräteakustiker |
| 14. Chirurgiemechaniker | 35. Orthopädietechniker |
| 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer | 36. Orthopädienschuhmacher |
| 16. Feinwerkmechaniker | 37. Zahntechniker |
| 17. Zweiradmechaniker | 38. Friseure |
| 18. Kälteanlagenbauer | 39. Glaser |
| 19. Informationstechniker | 40. Glasbläser und Glasapparatebauer |
| 20. Kraftfahrzeugtechniker | 41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker |
| 21. Landmaschinenmechaniker | |

Anlage B 1 zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Abs. 2 HwO): Zulassungsfreie Handwerke – Anlage B1. Der Meisterbrief kann als Qualitätssiegel erworben werden. Es besteht keine Handwerkerpflichtversicherung.

- | | |
|--|--|
| 1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger | 27. Raumausstatter |
| 2. Betonstein- und Terrazzohersteller | 28. Müller |
| 3. Estrichleger | 29. Brauer und Mälzer |
| 4. Behälter- und Apparatebauer | 30. Weinküfer |
| 5. Uhrmacher | 31. Textilreiniger |
| 6. Graveure | 32. Wachszieher |
| 7. Metallbildner | 33. Gebäudereiniger |
| 8. Galvaniseure | 34. Glasveredler |
| 9. Metall- und Glockengießer | 35. Feinoptiker |
| 10. Schneidwerkzeugmechaniker | 36. Glas- und Porzellanmaler |
| 11. Gold- und Silberschmiede | 37. Edelsteinschleifer und –graveure |
| 12. Parkettleger | 38. Fotografen |
| 13. Rollladen- und Sonnenschutztechniker | 39. Buchbinder |
| 14. Modellbauer | 40. Drucker |
| 15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
und Holzspielzeugmacher | 41. Siebdrucker |
| 16. Holzbildhauer | 42. Flexografen |
| 17. Böttcher | 43. Keramiker |
| 18. Korb- und Flechtwerkgestalter | 44. Orgel- und Harmoniumbauer |
| 19. Maßschneider | 45. Klavier- und Cembalobauer |
| 20. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler,
Posamentierer, Stricker) | 46. Handzuginstrumentenmacher |
| 21. Modisten | 47. Geigenbauer |
| 22. (weggefallen) | 48. Bogenmacher |
| 23. Segelmacher | 49. Metallblasinstrumentenmacher |
| 24. Kürschner | 50. Holzblasinstrumentenmacher |
| 25. Schuhmacher | 51. Zupfinstrumentenmacher |
| 26. Sattler und Feintäschner | 52. Vergolder |
| | 53. Schilder- und Lichtreklamehersteller |

Handwerksähnliche Gewerbe – Anlage B 2

Ein Befähigungsnachweis ist nicht erforderlich. Es besteht eine Handwerkerpflichtversicherung.

- | | |
|---|---|
| 1. Eisenflechter | 28. Fleckteppichhersteller |
| 2. Bautrocknungsgewerbe | 29. (weggefallen) |
| 3. Bodenleger | 30. Theaterkostümnäher |
| 4. Asphaltierer (ohne Straßenbau) | 31. Plisseebrenner |
| 5. Fuger (im Hochbau) | 32. (weggefallen) |
| 6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) | 33. Stoffmaler |
| 7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) | 34. (weggefallen) |
| 8. Betonbohrer und -schneider | 35. Textil-Handdrucker |
| 9. Theater- und Ausstattungsmaler | 36. Kunststopfer |
| 10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung | 37. Änderungsschneider |
| 11. Metallschleifer und Metallpolierer | 38. Handschuhmacher |
| 12. Metallsägen-Schärfer | 39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen |
| 13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) | 40. Gerber |
| 14. Fahrzeugverwerter | 41. Innerei-Fleischer (Kuttler) |
| 15. Rohr- und Kanalreiniger | 42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör) |
| 16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) | 43. Fleischzerleger, Ausbeiner |
| 17. Holzschuhmacher | 44. Appreteure, Dekateure |
| 18. Holzblockmacher | 45. Schnellreiniger |
| 19. Daubenhauer | 46. Teppichreiniger |
| 20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) | 47. Getränkeleitungsreiniger |
| 21. Muldenhauer | 48. Kosmetiker |
| 22. Holzreifenmacher | 49. Maskenbildner |
| 23. Holzschindelmacher | 50. Bestattungsgewerbe |
| 24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale) | 51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung) |
| 25. Bürsten- und Pinselmacher | 52. Klavierstimmer |
| 26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung | 53. Theaterplastiker |
| 27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration) | 54. Requisiteure |
| | 55. Schirmmacher |
| | 56. Steindrucker |
| | 57. Schlagzeugmacher |

IHK Darmstadt

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
☎ 06151 871-0
@ info@darmstadt.ihk.de
🌐 www.darmstadt.ihk.de

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
☎ 069 2197-0
@ info@frankfurt-main.ihk.de
🌐 www.frankfurt-main.ihk.de

IHK Fulda

Heinrichstraße 8
36037 Fulda
☎ 0661 284-0
@ info@fulda.ihk.de
🌐 www.ihk-fulda.de

IHK Gießen-Friedberg

Lonystraße 7
35390 Gießen
☎ 0641 7954-0
@ zentrale@giessen-friedberg.ihk.de

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Wilhelmstr. 24-26
65138 Wiesbaden

Tel. 0611 1500-212
info@hihk.de
www.hihk.de

Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern
Bierstadter Str. 45
65189 Wiesbaden

Tel. 0611 136-111
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Gestaltung:

SCHWANSEE
Büro für Kommunikationsdesign

Bildnachweis:

Istockphoto
Titelbild: Veve ©
Seite 3: Patrick Poendlv ©

Hinweis

Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand Oktober 2019



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.

Wilhelmstr. 24-26

65138 Wiesbaden

☎ 0611 1500 - 212

@ info@hihk.de

🌐 www.hihk.de



Arbeitsgemeinschaft der
Hessischen Handwerkskammern

Arbeitsgemeinschaft der

Hessischen Handwerkskammern

Bierstadter Str. 45

65189 Wiesbaden

☎ 0611 136 - 111

@ info@handwerk-hessen.de

🌐 www.handwerk-hessen.de

